

Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wurde am 18. September 2015 von der Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 6.2 der Satzung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Der Verband nimmt natürliche und Rechtspersonen als Mitglied auf. Diese können Ordentliche-, Fördere- oder Ehrenmitglieder werden. Alle Mitglieder verpflichten sich dazu, den jeweils für ihre Mitgliedsform gültigen Jahresmitgliedsbetrag in voller Höhe auf das Konto des Verbands einzuzahlen.

1. Aufnahmegebühr / Höhe der Beiträge

1.1 Die Aufnahmegebühr beträgt 0,00 €.

1.2 Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird nach der Netto-Umsatzhöhe des Vorjahres berechnet. Bei Unternehmensneugründung gilt der Mindestbeitrag. Auf Verlangen des Vorstandes ist ein kaufmännischer Nachweis zu erbringen. Der Jahresbeitrag beträgt für

- einen Jahresumsatz von mehr als 2 Mio. € € 2.000,- pro Jahr
- einen Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. bis 2 Mio. € € 1.500,- pro Jahr
- einen Jahresumsatz von mehr als 500 TEUR bis 1 Mio. € € 1.000,- pro Jahr
- einen Jahresumsatz von mehr als 250 TEUR bis 500 TEUR € 500,- pro Jahr
- einen Jahresumsatz von weniger als 250 TEUR (Mindestbeitrag) € 250,- pro Jahr

1.3 Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt:

- Andere Verbände & politische Parteien € 100,- pro Jahr
- Diverse Institutionen & Hochschulen € 100,- pro Jahr
- für Privatpersonen € 100,- pro Jahr

1.4 Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Ehrenmitglieder beträgt € 0,- pro Jahr

1.5 Der Vorstand kann bei Neuanträgen auf Mitgliedschaft beschließen, den Beitrag für das neue Mitglied im Beitrittsjahr zu reduzieren oder auf 0,00 EUR zu setzen.

2. Fälligkeit/ Zahlungsweise

2.1 Mitgliedsbeiträge werden ab dem 1. Januar eines Kalenderjahres berechnet. Mitgliedschaften mit Beginn vor dem 30. Juni zahlen den gesamten Jahresbeitrag; nach dem 1. Juli wird nur die Hälfte des Jahresbeitrags berechnet. Erstattungen werden nie gewährt.

2.2 Jedes Mitglied meldet bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres den unter 1.2 genannten Nettoumsatz des Vorjahres an die Vorsitzende des Vorstands oder den Finanzvorstand. Die Meldung hat schriftlich (E-Mail, Fax, normaler Brief) zu erfolgen. Rechnungserstellung und -versand erfolgen bis 28. Februar mit einer Fälligkeit von 10 Banktagen .

2.2 Die Zahlung des Beitrages erfolgt vorzugsweise per elektronische Lastschrift.

2.3 Der Vorstand kann auf Antrag des Mitglieds im Einzelfall die Stundung oder Ratenzahlung eines fälligen Mitgliedschaftsbeitrages beschließen.

Berlin, den 18. September 2015